



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
53754 Sankt Augustin

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Thewes

Zimmer: A 1.34

Telefon: 02241/13-2961

Telefax: 02241/ 13-3273

E-Mail: maren.thewes@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

05.05.2023, RuV-AH

Mein Zeichen

06-074-14

Datum

07.11.2023

**Rechtmäßigkeit der Vertretungsregelung nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung
Ihr Bericht vom 05.05.2023, hier eingegangen am 23.05.2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Leitterstorf,

mit Schreiben vom 05.05.2023 haben Sie um eine rechtliche Einschätzung im Zusammenhang mit der am 08.12.2021 vom Rat beschlossenen 21. Änderung der Hauptsatzung gebeten; dies insbesondere bezogen auf die Möglichkeit einer Beanstandung des Beschlusses nach § 54 Abs. 2 GO NRW.

Mit der vorg. Änderung der Hauptsatzung wurde § 15 mit Absatz 4 eine Regelung über die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters und der Beigeordneten als Dezernenten untereinander sowie darüber hinaus durch die Fachbereichsleiter 2 bzw. 0 hinzugefügt; hierzu verweise ich auf den vorgelegten Satzungstext.

Eine Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2021 ist nicht erfolgt, die Änderung der Hauptsatzung ist in Kraft getreten.

Nach Ihren Schilderungen sind rechtliche Zweifel an Vertretungsregelung erst im Zusammenhang mit der zum Jahresbeginn 2023 drohenden Vakanz der Stelle des Ersten Beigeordneten aufgetaucht. Die Überprüfung habe für Sie zu dem Ergebnis geführt, dass der Rat nicht über die Kompetenz verfügte, die in § 15 enthaltenen Vertretungen festzulegen.

Diese Bewertung sei auf Ihre Anfrage durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsichtsbehörde bestätigt worden.

Das Ministerium hat mit E-Mail vom 02.11.2022 ausgeführt, dass der Rat nach § 73 Absatz 1 Satz 1 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Geschäftskreise der Beigeordneten festlegen könne. Der Begriff des Geschäftskreises als materieller Bezugspunkt umfasse hier die Gesamtheit der Aufgaben, die – in der Regel organisatorisch gegliedert in Fachbereiche bzw. Ämter – unter der Verantwortung eines Beigeordneten wahrgenommen werden sollen (Held/Winkel/Plückhahn Erl. 2.1; Articus/Schneider/Collisi Erl. 1). Eine Regelung der Vertretung untereinander betreffe hingegen nicht die gegeneinander materiell abzugrenzenden Geschäftskreise als Aufgabengesamtheiten, sondern eine formelle Festlegung, mit der geklärt werde, wer die Geschäfte des Geschäftskreises im Vertretungsfall wahrnehme. Dies spreche dafür, dass die Festlegung nicht der Mitbestimmung des Rates nach § 73 Absatz 1 Satz 1 GO NRW unterfalle, sondern eher dem Bereich der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters zuzuordnen sei. Rechtsprechung zu dieser Fragestellung sei allerdings nicht bekannt.

Dem Rat wurden insbesondere mit dem Ziel der Korrektur des § 15 mit Vorlage 22/0556 für die Sitzung am 08.12.2022 Vorschläge für eine 22. Änderung der Hauptsatzung unterbreitet.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung nicht beraten, sondern von der Vertretung in den „Arbeitskreis Hauptsatzung“ verwiesen. Dem Protokoll ist Ihre Ankündigung zu entnehmen, den TOP nach entsprechenden Beratungen im Arbeitskreis wieder für den Rat vorzusehen.

Wie Sie mit Schreiben vom 05.05.2023 mitgeteilt haben, hat sich der Arbeitskreis am 18.04.2023 mit dem Thema auseinandergesetzt. Nach den Ergebnissen der dortigen Diskussion sei nicht erkennbar, dass der Rat die Streichung der Regelung zur Vertretung der Beigeordneten untereinander beschließen werde.

Genauere Angaben zu den Beratungen des Arbeitskreises sind Ihrem Schreiben nicht zu entnehmen. Tatsächlich kann dieser keine Entscheidungen treffen, sondern nur vorbereitend für die zuständigen Gremien tätig werden.

Grundsätzlich begründet § 54 Abs. 2 GO NRW eine Beanstandungspflicht durch den Bürgermeister, sofern Beschlüsse des Rates das geltende Recht verletzen (PdK NW B-1, GO NRW § 54 2.2, beck-online); dies gilt auch für nichtige Beschlüsse.

Die Beanstandung ist nach dem Gesetz nicht fristgebunden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sie der Kontrolle der aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Gesetzes- und Rechtsbindung des Gemeinderates als Teil der vollziehenden Gewalt dient und der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns grundsätzlich höheres Gewicht beigemessen hat als der durch Fristablauf eintretenden Rechtssicherheit (s. BeckOK KommunalR NRW/Rohde, 25. Ed. 1.9.2023, GO NRW § 54 Rn. 10).

Eine Beanstandung kann allerdings dann unmöglich geworden sein, wenn der fragliche Beschluss bereits umgesetzt wurde. Hier handelt es sich um eine Regelung in der Hauptsatzung, die nach ihrer Bestimmung fortlaufend zur Anwendung vorgesehen ist. Eine zeitliche Erledigung des Beschlusses ist daher nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2021 nicht ausgeschlossen. Hierbei müsste eine Beschränkung auf die Regelung des § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung berücksichtigt werden.

Zunächst sehe ich das Erfordernis, die Angelegenheit - wie am 08.12.2022 von Ihnen angekündigt - unter Darlegung und Aufarbeitung der Ergebnisse des Arbeitskreises und der Bewertung des MHKBD erneut dem Rat vorzulegen.

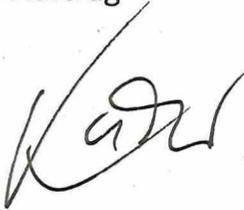
Abschließend möchte ich noch einen Hinweis bezogen auf die Formulierung in § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung „Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.“ hinzufügen:

Im Rahmen einer erneuten Änderung der Hauptsatzung empfehle ich, „Aufgabenbereich“ durch den gesetzlich vorgesehenen Begriff „Arbeitsgebiet“ (vgl. § 68 Abs. 2 GO NRW) zu ersetzen.

Die aufgrund der derzeit hohen Arbeitsbelastung entstandene Verzögerung der Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Knorr', written in a cursive style.

(Knorr)